

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 25/2014

Veröffentlicht am: 23.04.2014

Wahlordnung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg vom 12.02.2014

§ 1 Grundsätze

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sowie der Mitglieder der Fachschaftsräte werden in freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen (Vorschlagslisten) gewählt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlages aufzuführen.

(2) Liegt bei einer Wahl für ein Organ nur eine Vorschlagsliste vor, findet bei dieser Wahl eine Persönlichkeitswahl nach § 10 Abs. 2. statt.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch die Abgabe der Stimme an der Urne oder, auf Antrag, durch Briefwahl.

(4) Die Wahlen finden parallel zu den Senats und Fachbereichswahlen der Philipps-Universität Marburg statt.

(5) Die Urnenwahl findet an mindestens drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Arbeitstage sind Werktage; ausgenommen ist der Samstag. Zwischen den Wahltagen liegende Samstage, Sonn- und Feiertage gelten nicht als Unterbrechung dieser Aufeinanderfolge. Während der Wahlzeit kann der Standort eines Wahllokales wechseln. Dabei sollen insbesondere Fachbereiche berücksichtigt werden, deren Räume sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Hörsaalgebäude befinden. Das Nähere regelt der Wahlausschuss.

(6) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 13:30 Uhr des Arbeitstages. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Arbeitstag.

(7) Der Wahlausschuss informiert auf seiner Homepage politisch neutral über die zur Hochschulwahl zugelassenen Listen.

Diese Informationen beinhalten:

1. Name
2. Kennwort
3. Kontaktmöglichkeit
4. Logo der Liste
5. Selbstdarstellung der Liste mit maximal 100 Wörtern
6. Kandidatinnen und Kandidaten in Reihenfolge der Liste

Der Wahlausschuss informiert über den Listenplatz.

(8) Eine elektronische Wahl findet nicht statt.

§ 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgan ist der Wahlausschuss.

(2) Die Tätigkeit im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und bei der Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang eine Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Der Wahlausschuss ist für die Wahl des Studierendenparlamentes sowie der Fachschaftsräte zuständig. Hierbei fällt insbesondere in seine Zuständigkeit:

1. die Bestimmung des Wahltermines und der Wahlzeit
2. die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen
3. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten
4. die Bildung von Stimmbezirken und die Festlegung der Wahllokale
5. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten
6. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses
7. die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses
8. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
9. die Zuteilung der Sitze im Studierendenparlament und den Fachschaftsräten (Organ)
10. die Stimmzuteilung der verschiedenen Listen in der FSK sowie im Forum Lehramt in der FSK
11. die Widersprüche nach § 9 Abs. 8 und 9. und die Wahlprüfung nach § 26

(3) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlausschuss sind durch Aushänge der verfassten Studierendenschaft (3 verschiedene Orte. Näheres bestimmt der Wahlausschuss) sowie auf der Homepage des Wahlausschuss öffentliche bekanntzumachen. Sie können zusätzlich auf andere Weise bekannt gemacht werden.

(4) Die Wahlbekanntmachung ist spätestens drei Tage vor Beginn der Offenlegung des Wählerverzeichnisses in den Räumlichkeiten der verfassten Studierendenschaft sowie der Homepage des Wahlausschuss bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung umfasst Termin, Ort, Besonderheiten des Wahlverfahrens, Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten.

§ 4 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

(1) Wahlberechtigt sind alle Studierende, welche die Studierendenschaft der Philipps Universität Marburg nach § 78 Abs. 1 HHG bilden.

(2) Wahlberechtigte Mitglieder an Fachbereichen sind nur an einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Fachbereichszugehörigkeit richtet sich nach den Studienfächern. Hierbei wird die Wahlberechtigung für die Wahl der universitären Gremien übernommen. Die Zuordnung an einem Fachbereich bestimmt das aktive Wahlrecht des zugeordneten Fachschaftsrates (Organ).

§ 5 Wahlrecht (passiv)

(1) Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Es gilt das Wählerverzeichnis der Statusgruppe Studierenden der Philipps - Universität Marburg.

(2) Die postalische Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten erfolgt durch die Universität. Sollte diese nicht möglich sein, werden die Mitglieder der verfassten Studierendenschaft per E - Mail über die Wahl benachrichtigt.

§ 7 Vorschlagslisten Studierendenparlament

(1) Die Vorschlagslisten für die Wahl werden von den Wahlberechtigten aufgestellt. Jede Liste kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) Die Vorschlagsliste muss enthalten: Namen und Vornamen der Gelisteten, das Geburtsdatum, Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachbereich sowie die Matrikelnummer. Die Vorschlagsliste muss ein Kennwort tragen, hierbei sind Namen von Organen und Gremien der verfassten Studierendenschaft sowie der Philipps - Universität Marburg, die durch die Satzung, die Grundordnung oder anderen Rechtsnormen der Philipps - Universität Marburg, unzulässig. Sollte eine Liste solch ein Kennwort tragen, ist sie nicht zur Wahl zu gelassen.

(3) Eine Vorschlagsliste muss mit den schriftlichen Einverständniserklärungen der gelisteten Personen vorgelegt werden. Sollte eine fehlen, wird die betreffende Person aus dem Vorschlag gestrichen.

(4) Für jede Vorschlagsliste muss eine Vertrauensperson genannt werden. Diese Person muss Name, Anschrift und E-Mailadresse angeben. Diese Person ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss bevollmächtigt. Der Wahlausschuss kann Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegen nehmen und ihnen gegenüber abgeben. Hierbei gilt die Aussage der Vertrauensperson gegenüber dem Wahlausschuss als die bindende für die Vorschlagsliste bei Dissens.

(5) Jede Vorschlagsliste benötigt, damit sie zur Wahl zugelassen werden kann, die Unterstützung von 30 Wahlberechtigten. Diese wird durch dafür vorgesehene Unterlagen nachgewiesen. Eine mehrfache Unterstützung ist zulässig.

(6) Sollten zwei Vorschlagslisten das identische Kennwort führen, darf die Liste das Kennwort tragen, die eine höhere personelle Kontinuität mit einer Liste aus der letzten Wahl hat, die dieses Kennwort geführt hat. Sollte es keine Kontinuität geben, trägt die erste eingereichte Vorschlagsliste das Kennwort, weiter folgende Vorschlagslisten haben aber die Möglichkeit, zwei Arbeitstage nach Erhalt dieser Information ihr Kennwort zu ändern oder innerhalb der Fristen zur Abgabe der Vorschlagslisten. Es gilt die längere Frist. Sollte dies nicht erfolgen,

werden alle Listen, bis auf die erste Liste, die den Vorschlag eingereicht hat, von der Wahl ausgeschlossen.

(7) Wahlberechtigte können das passive Wahlrecht nur durch eine Vorschlagsliste wahrnehmen. Sollten passiv Wahlberechtigte auf zwei Listen stehen und bei beiden eine Einverständniserklärung vorliegen, wird die Person von beiden Listen gestrichen.

§ 8 Vorschlagslisten Fachschaftsräte (Organ)

(1) Die Vorschlagslisten für die Wahl werden von den Wahlberechtigten aufgestellt. Jede Liste kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) Die Vorschlagsliste muss enthalten: Namen und Vornamen der gelisteten, das Geburtsdatum, Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachbereich sowie die Matrikelnummer. Die Vorschlagsliste muss ein Kennwort tragen, hierbei sind Namen von Organen und Gremien der verfassten Studierendenschaft sowie der Philipps - Universität Marburg, die durch die Satzung, die Grundordnung oder anderen Rechtsnormen der Philipps - Universität Marburg festgelegt werden, unzulässig. Sollte eine Liste solch ein Kennwort tragen, ist sie nicht zur Wahl zugelassen

(3) Eine Vorschlagsliste muss mit den schriftlichen Einverständniserklärungen der gelisteten Personen vorgelegt werden. Sollte eine fehlen, wird die betreffende Person aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(4) Für jede Vorschlagsliste muss eine Vertrauensperson genannt werden. Diese Person muss Name, Anschrift und E-Mailadresse angeben. Diese Person ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlausschuss bevollmächtigt. Der Wahlausschuss kann Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegen nehmen und ihnen gegenüber abgeben. Hierbei gilt die Aussage der Vertrauensperson gegenüber dem Wahlausschuss als die bindende für die Vorschlagsliste bei Dissens.

(5) Sollten zwei Vorschlagslisten das identische Kennwort führen, darf die Liste das Kennwort tragen, die eine höhere personelle Kontinuität mit einer Liste aus der letzten Wahl hat, die dieses Kennwort geführt hat. Sollte es keine Kontinuität geben, trägt die erste eingereichte Vorschlagsliste das Kennwort, weiter folgende Vorschlagslisten haben aber die Möglichkeit, zwei Arbeitstage nach Erhalt dieser Information ihr Kennwort zu ändern oder innerhalb der Fristen zur Abgabe der Vorschlagslisten. Es gilt die längere Frist. Sollte dies nicht erfolgen, werden alle, bis auf die erste Liste, die den Vorschlag eingereicht hat, Listen von der Wahl ausgeschlossen.

(6) Wahlberechtigte können das passive Wahlrecht nur durch eine Vorschlagsliste wahrnehmen. Sollten passiv Wahlberechtigte auf zwei Listen stehen und bei beiden eine Einverständniserklärung vorliegen, wird die Person von beiden Listen gestrichen.

§ 9 Prüfung von Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten

Frist im Geschäftszimmer des ASTA Marburg einzureichen. Die Angestellten des Geschäftszimmers vermerken auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Vorschlagslisten zurück genommen, geändert oder ergänzt werden. Eine Einreichung per E - Mail ist notwendig zur Zulassung der Wahl, hierbei muss die offizielle E - Mailadresse des Wahlausschusses benutzt werden. Hierbei müssen die Unterlagen eingescannt werden. Dies umfasst auch die Liste der Unterstützer und Unterstützerinnen.

(2) Der Wahlausschuss tritt unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden. Er soll die Vorschlagslisten bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauenspersonen auf Mängel hinweisen.

(3) Vorschlagslisten, die verspätet eingereicht wurden oder den hier formulierten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zugelassen.

(4) Der Wahlausschuss benachrichtigt unverzüglich die Vertrauenspersonen der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung verweigert wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste kann binnen drei Arbeitstagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung nach Absatz 4 mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlausschuss in der öffentlichen Sitzung.

(6) Eine Änderung der Liste ist aber nach dem Ende der Einreichungsfrist nicht mehr möglich, die einzige Ausnahme bleibt die Sonderregelung bei gleichem Namen.

(7) Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen oder Bewerber von der Vorschlagsliste streicht.

(8) Die Reihenfolge der Listen wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlausschuss zu ziehende Los bestimmt

(9) Nach Zulassung der Vorschlagslisten durch den Wahlausschuss werden diese vom Wahlausschuss durch Aushang an drei Orten sowie auf der Homepage des Wahlausschusses bekannt gemacht. Über Einzelheiten entscheidet der Wahlausschuss.

§ 10 Wahlverfahren

(1) Die Wählerin/Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die sie/er seine Stimme abgeben will.

(2) Ist für einen Organ nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden, so wird dieser Wahlvorgang nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall durch ankreuzen der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber. Sind auf einem Stimmzettel mehr Bewerberinnen und Bewerber als vorhandene Sitze angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig. Wird eine Bewerberinnen oder ein Bewerber mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme. Die Reihenfolge der gewählten Mitglieder ergibt sich nach der Anzahl der erreichten Stimmen.

§11 Öffentlichkeit der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlausschuss kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§12 Wahrung des Wahlgeheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte (Organ) und des Studierendenparlamentes werden in einem Wahlgang gewählt.

§ 14 Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind:

1. der Stimmzettel für jede Wahl
2. Ein Wahlumschlag für die Wahlen zusammen

Bei Briefwahl zusätzlich:

1. der Wahlschein
2. der Wahlbriefumschlag

(2) Auf dem Stimmzettel sind bei Listenwahl das Kennwort und alle Bewerberinnen und Bewerber anzuführen. Bei Persönlichkeitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber anzuführen.

(3) Bei Persönlichkeitswahl muss die Anzahl der maximal gültigen Stimmen klar ersichtlich sein.

(4) Auf dem Wahlschein sind die Eintragungen, die das Wählerverzeichnis über das Mitglied der verfassten Studierendenschaft enthält, anzuführen. Darüber hinaus ist auf dem Wahlschein zu vermerken, für welche Wahl bzw. Wahlen er gültig ist. Außerdem muss folgende Erklärung zur Briefwahl vorgedruckt sein:

„Den / die im Wahlumschlag beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet“

Diese Erklärung muss mit Datum, Ort und der Unterschrift der Wahlberechtigten Person gekennzeichnet werden.

(5) Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wird hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Wahlschein verloren gegangen ist, muss der Wahlausschuss eine als solche gefertigte Zweitausfertigung ausstellen.

Anträge sind schriftlich an den Wahlausschuss zu stellen. Sie müssen spätestens bis zum vorletzten Arbeitstag vor dem Ende der Briefwahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand. Für diese Wählerin oder diesen Wähler gilt nur die Zweitausfertigung. Die Erstausfertigung des Wahlscheines verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit.

§ 15 Urnenwahl

(1) Für die Durchführung der Urnenwahl ist der Wahlausschuss zuständig. Hierbei gelten die Regelungen der Wahlordnung der Philipps-Universität entsprechend, wobei der Wahlausschuss nur die Aufgaben erfüllt, wenn die universitären Gremien nicht dazu in der Lage sind.

§ 16 Briefwahl

(1) Für die Durchführung der Briefwahl ist der Wahlausschuss zuständig. Hierbei gelten die Regelungen der Wahlordnung der Philipps-Universität entsprechend, wobei der Wahlausschuss nur die Aufgaben erfüllt, wenn die universitären Gremien nicht dazu in der Lage sind.

§ 17 Behandlung der Wahlbriefe

(1) Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der universitäre Wahlvorstand oder Wahlausschuss die Briefe einzeln und entnimmt ihnen die Wahlschein und den Wahlumschlag. Der universitäre Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen. Der Wahlausschuss der verfassten Studierendenschaft arbeitet dabei mit.

(2) Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Urne geworfen. Die Stimmabgabe wird vermerkt.

(3) Leere Wahlbriefumschläge und Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(4) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl, der Wahlumschlag, oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

(5) Sofern keine Stimmabgabe nach Abs. 2 oder Abs., 4 erfolgt ist, kann ein Wahlberechtigter oder Wahlberechtigte an der Urnenwahl teilnehmen, auch wenn Briefwahlunterlagen beantragt wurden.

§ 18 Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl und Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl nach dem Wählerverzeichnis abgeglichen

Stimmen verglichen

(2) Bei der Auszählung werden zusammen gezählt:

1. Bei Listenwahl die auf die Liste entfallenen Stimmen;
2. Bei Persönlichkeitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder Bewerber entfallenen Stimmen

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. Der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt trägt
5. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist
6. Bei Listenwahl auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
7. Bei Persönlichkeitswahl auf dem Stimmzettel mehr als die zulässige Höchstzahl der zu
8. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
9. Der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält,
10. Wenn auf dem Wahlzettel eigene Ergänzungen und Zusätze vorhanden sind.
11. Auf dem Stimmzettel verfassungsfeindliche Symbole ergänzt wurden (Verfassungsfeindlich im Sinne der Gesetzgebung und Rechtsprechung der BRD)

Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss darüber, ob ein Stimmzettel für ungültig erklärt wird. Hierbei wird das Votum von 3 Mitgliedern benötigt.

(4) Bei der Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmen sind die ungültigen Stimmen der Briefwahl zu berücksichtigen.

§ 19 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, die ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Vorschlagslisten sowie bei der Persönlichkeitswahl auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.

(2) Diese Feststellung ist als vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich bekannt zu geben.

§ 20 Feststellung des endgültigen Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlniederschrift des Wahlausschusses, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt frühestens nach 14, spätestens nach 30 Arbeitstagen das endgültige Wahlergebnis fest. Bei Sonderfällen ist eine Überschreitung der Frist zulässig, wie zum Beispiel nach § 22, fehlende Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses oder Fehlern in der Auszählung.

(2) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten

1. Zahl der Wahlberechtigten
2. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
3. Die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
4. Die Zahl der Stimmen, die auf die Vorschlagslisten sowie bei Persönlichkeitswahl auf

5. Die Zuteilung der Sitze im Studierendenparlament, im Fachschaftsrat (Organ) und das Stimmgewicht in der FSK
6. Die Feststellung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber
7. Das Datum und die Uhrzeit der Feststellung

(3) Das endgültige Wahlergebnis ist öffentlich zu machen.

§ 21 Sitzzuteilung

(1) Neben den Bestimmungen der Satzung gelten:

1. Bei Stimmgleichheit wird vom Vorstand des Wahlausschusses gelöst.
2. Bei Persönlichkeitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenen Sitze der dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, bleibt die restliche Zahl der Sitze unbesetzt.
4. Der Wahlausschuss teilt den Vertrauenspersonen der Vorschlagslisten das endgültige Ergebnis schriftlich mit.

§ 22 Wahl Niederschriften

(1) Über die Sitzung des Wahlausschuss und seiner Beschlüsse sowie über die Tätigkeit des Wahlausschuss werden Niederschriften angefertigt. Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschuss sowie dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschuss unterzeichnet.

(2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und Wahlscheine zu bündeln und mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlakten der Wahl Niederschrift beizufügen.

(3) Die Wahlakten (Wahl Niederschrift nebst Anlagen) sind auf zu bewahren, entweder durch die verfasste Studierendenschaft oder die universitären Strukturen.

(4) Die Wahlakten dürfen frühestens nach 4 Jahren vernichtet werden.

§ 23 Wahlwerbung

(1) An den Wahltagen ist auf dem Gelände der Universität und dem Studentenwerk Wahlwerbung zu unterlassen. Im Zweifelsfall entscheidet das anwesende Mitglied des Wahlausschusses unverzüglich. Widerspruch vor dem Ältestenrat ist zulässig.

(2) Der Wahlausschuss macht Werbung für die Wahl, wobei er sich nicht in die Wahl einmischt.

§ 24 Wahlprüfung

(1) Wird von Wahlberechtigten oder dem Wahlausschuss ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlausschuss in

ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Tagen nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss gestellt werden muss.

(2) Ein Anfechtung, weil eine wahlberechtigte Person in den falschen Fachbereich eingeordnet war im Wählerverzeichnis ist nicht möglich.

(3) Kommt der Wahlausschuss im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wahlwiederholung an, gegebenenfalls für einzelne Organe oder einzelnen Stimmbezirken oder Für die Wahl einzelner Organe in einzelnen Stimmbezirken. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft er mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.

(4) Gehen innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder entscheidet der Wahlausschuss über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig, bestätigt er durch den Beschluss das endgültige Wahlergebnis. Wird eine Wahlwiederholung nach Absatz 3 nur für ein Organ angeordnet, bestätigt der Wahlausschuss das Ergebnis für die übrigen Organe.

(5) Wenn der Wahlausschuss eine Wahlwiederholung anordnet, gelten für diese Wiederholung Absatz 1 bis 4 entsprechend.

§ 25 Übergangs und Schlussbestimmungen

(1) Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg tritt an dem Tag ihrer Beschlussfassung durch das Studierendenparlament in Kraft.

(2) Die Wahlordnung kann mit einer 2/3 Mehrheit des Studierendenparlamentes geändert werden.

(3) Die Wahlordnung bleibt so lange gültig, bis die Studierendenschaft sich eine neue Wahlordnung oder eine neue Satzung gibt.

(4) Diese Wahlordnung ist längstens gültig bis zum 21.09.2019, danach verliert sie ihre Gültigkeit.

In Kraft getreten am: 12.02.2014